

Niederschrift über die Verhandlungen zur redaktionellen Umsetzung der Tarifeinigung vom 7. April 2026 sowie vom 10. Juli 2026 zum TV Hamburg-Zulage

1. Der Arbeitgeber erklärt, dass dieser Tarifvertrag kein Präjudiz für die übrigen Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in der Anlage zum Tarifvertrag über eine Zulage für bestimmte bürgernahe Beschäftigtengruppen in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) (TV Hamburg-Zulage) vom 14. Februar 2026 genannten Berufe Regelbeispiele sind. Andere Berufe, die inhaltsgleiche Tätigkeiten beinhalten oder vergleichbare Leistungen erbringen, werden automatisch miterfasst. Dies gilt auch für vergleichbare Leistungen in anderen Dienststellen als den im Anhang genannten.
Dieselbe Erstreckung der Anspruchsberechtigung gilt auch für Organisationsbereiche, die in der Anlage nicht ausdrücklich benannt sind, in denen aber inhaltsgleiche oder vergleichbare Leistungen erbracht werden. Diese Bereiche sind zu identifizieren und die betroffenen Beschäftigten entsprechend dem TV Hamburg-Zulage zu behandeln (z.B. Aufgaben eines Schulsekretariats werden von einer Verwaltungsstelle an der Schule erbracht).
3. Bürgernahe Dienste sind Leistungen, Angebote und Serviceprozesse des öffentlichen Dienstes der FHH, die auf die Bedürfnisse, Anliegen und Lebenssituationen der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sind. Tätigkeiten im Rahmen bürgernaher Dienste sind dabei insbesondere die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie deren Beratung, Information, Betreuung und Schutz. Daneben gelten auch Tätigkeiten von Personen, die aufgrund ihrer durch den Arbeitgeber vorgegeben äußeren Erscheinung (z.B. Beschäftigte im Polizeidienst in Uniform) von Bürgerinnen und Bürgern im öffentlichen Raum als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden, als bürgernahe Dienste. Die Systematik des § 12 TV-L (50 Prozent) gilt nicht für Funktionsbeschreibungen, bei der Wahrnehmung der Funktion gelten stattdessen die Voraussetzungen der Zulage als erfüllt.
4. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Bereich D4 der Bezirke die Geschäftszimmer der Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt sowie die Beschäftigten in den dortigen Kundenzentren unter den TV Hamburg-Zulage fallen. Gleiches gilt für die Beschäftigten im Zentralen Fundbüro, im Museum Bergedorf, bei der Spurensicherung und beim Zentralen Erkennungsdienst sowie für Beschäftigte die Bürgerbeteiligungsverfahren organisieren/begleiten.

5. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass unter dem Begriff „Waffe“ im Sinne des TV Hamburg-Zulage alle Waffen sowie Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu verstehen sind, soweit diese dem Waffenrecht in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und zur dienstlichen Ausstattung gehören. Maßgeblich ist insoweit die jeweils geltende gesetzliche Definition nach dem Waffenrecht.
6. Sollte es in den Behörden und Ämtern, bzw. Landesbetrieben und sonstigen Einrichtungen der FHH, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, Unklarheiten über die Anwendung des TV Hamburg-Zulage auch für nicht genannte Gruppen geben, so fällt die Klärung zunächst in die Zuständigkeit des Personalamts. Kommt das Personalamt zu keiner positiven Entscheidung (Anwendung des TV Hamburg-Zulage) legt das Personalamt den Fall spätestens drei Monate nach der Entscheidung der Evaluationsgruppe des TV Hamburg-Zulage vor.

Durch die Vorlage an die Evaluationsgruppe wird die Ausschlussfrist nach § 37 TV-L gehemmt.